

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 28. Dezember 1931.

An die Kirchenvorstände

Bei Prüfung des Voranschlages für das Rechnungsjahr 1932 muß auch das Konto 8a 2 — Instandhaltung von Orgel und Läutewerk — herabgemindert werden. Bei den meisten Gemeinden ist das geschehen. Es muß aber im Laufe des Jahres bei allen Gemeinden versucht werden, diese Ausgaben herabzumindern. Das kann in folgender Weise geschehen:

1. Das Stimmen der Labialregister der Orgel (bekannt unter der Bezeichnung „Gesamtstimmung“) wird nicht, wie das bisher verschiedentlich geschehen ist, jährlich, sondern in größeren Zeitabständen (etwa 5 bis 10 Jahren) vorgenommen; die Mittel dafür werden im Voranschlag beantragt.
2. Verträge, die dieser Bestimmung widersprechen, sind aufzuheben.
3. Die Organisten, die ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben, können kleinere Stimmungen der Zungenregister („Rohrwerke“), soweit es die räumlichen Verhältnisse in der Orgel gestatten, selbst vornehmen.
4. Es muß versucht werden, Verträge auf eine regelmäßige jährliche Gesamtstimmung der Orgel ganz aufzuheben. Die in den Verträgen für die Stimmung der Rohrwerke und die Instandhaltung ausgeworfenen Beträge sind zu ermäßigen. Dazu dürfte es sich empfehlen, daß die für die Instandhaltung der Orgel jährlich aufgewendete Stundenzahl festgestellt und danach vom Kirchenbüro die Summe errechnet wird.

Der Kirchenrat ersucht die Kirchenvorstände, sich in der angegebenen Richtung um eine Herabminderung der Kosten zu bemühen und dem Kirchenrat über das Ergebnis bis zum 1. Februar 1932 zu berichten.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

1. In Ausführung des § 14 des Kirchlichen Gesetzes über die Amtswohnungen vom 30. Dezember 1930 verordnet der Kirchenrat:

- a) Eine Verwendung zu geschäftlichen Zwecken im Sinne des § 11 liegt vor, wenn der Geistliche Räume seiner Amtswohnung zu einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit verwendet. Als solche kommt u. a. in Frage: Der Betrieb eines Kontors, eines Warenlagers, eines

industriellen oder handwerklichen Unternehmens, einer Pension, soweit die Pensionäre nicht in die Familiengemeinschaft aufgenommen sind.

Der Verwendung im Sinne des Absatzes 1 steht die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Räume zu solchen Zwecken gleich.

- b) Eine Verwendung zu kirchlichen Zwecken im Sinne des § 12 liegt insbesondere vor, wenn die Räume als Wohn- oder Arbeitsstätte für Kirchenbuchführer, Gemeindeglieder und -helferinnen, Gemeindegliedern oder andere kirchliche Beamte und Angestellte zu dienen bestimmt sind oder wenn sie für Versammlungen, Zusammenkünfte oder Arbeitsgemeinschaften kirchlicher Art dauernd bereitgestellt werden.
- c) Eine Vergebung von Räumen der Amtswohnung im Sinne des § 13 liegt nicht vor, wenn der Geistliche Familienmitglieder oder andere Personen, die an seiner Familiengemeinschaft teilhaben, in seine Amtswohnung aufnimmt.
- d) Die Sorge für die laufende bauliche und die dekorative Instandhaltung der vom Geistlichen vergebenen Räume bleibt Sache des Kirchenvorstandes (§ 14 Ziffer 2 der Kirchenverfassung). Soweit die Vergebung auf Grund des § 13 erfolgt, ist der Geistliche zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Die Kosten werden errechnet nach dem Verhältnis des umbauten Raumes des oder der vergebenen Zimmer zum umbauten Raum der Gesamtwohnung. Sie werden von der Bau- bzw. Dekorationspauschale abgezogen.

2. Der Stundenlohn für männliche Beschäftigte wird mit Wirkung ab 1. Januar 1932 auf 1 *RM*, der Stundenlohn für weibliche Beschäftigte auf 0,77 *RM* festgesetzt.

3. Anliegend ein Stück des Jahresberichts der Evangelischen Schulvereinigung für die Pfarrämter.

Der Kirchenrat

Der Senior